

BVGer C-1331/2020 vom 28. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1331_2020

FR: TAF C-1331/2020 du 28 avril 2021

IT: TAF C-1331/2020 del 28 aprile 2021

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss fristgerecht überwiesen hat (BVGer act. 3), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 11. Februar 2020, mit welcher die Vorinstanz das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers nach Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens wegen unentschuldbarer Verletzung der Mitwirkungspflichten abgewiesen hat.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung (BGE 138 V 533 E. 2.1). Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Invalidität beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4; Art. 46 Abs. 3 und Anhang VII der VO 883/2004). Für die Beurteilung des Rentenanspruchs sind Feststellungen ausländischer Versicherungsträger, Krankenkassen, Behörden und Ärzte bezüglich Invaliditätsgrad und Anspruchsbeginn für die rechtsanwendenden Behörden in der Schweiz nicht verbindlich (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4). Vielmehr unterstehen auch aus dem Ausland stammende Beweismittel der freien Beweiswürdigung des Gerichts (zum

Grundsatz der freien Beweiswürdigung, vgl. BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2). Deshalb finden jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 11. Februar 2020 in Kraft standen.

E. 2.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier vom 11. Februar 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Später eingetretene Tatsachen (echte Noven), die zu einer Änderung des Sachverhalts geführt haben, sind grundsätzlich nicht im Rahmen des hängigen, sondern gegebenenfalls im Rahmen eines weiteren Verfahrens zu berücksichtigen (BGE 121 V 362 E. 1b m.H.). Immerhin sind indes Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, im hängigen Verfahren soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des BGer 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1 m.H.). Soweit die vom Beschwerdeführer replicando nachgereichten Beweismittel nach dem 11. Februar 2020 erstellt worden sind (vgl. dazu Beilagen zu BVGer act. 9), können sie nur insoweit berücksichtigt werden, als sie Rückschlüsse auf die Zeit bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung zulassen.

E. 2.4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], NN. 1 ff. zu Art. 49 VwVG).

E. 2.5

Nach dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 212; vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2; 127 II 264 E. 1b).

E. 3

Der Beschwerdeführer stellt replicando den ergänzenden Antrag, das Urteil C-4875/2018 vom 22. Mai 2019 sei aufzuheben und es sei ihm eine halbe Invalidenrente auszurichten (BVGer act. 9).

E. 3.1

Diesem Antrag kann bereits aus formellen Gründen nicht stattgegeben werden. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat die angefochtene Verfügung (vom 2. Juli 2018; act. 375) im

genannten rechtskräftigen Urteil aufgehoben und die Streitsache zur Durchführung der erforderlichen zusätzlichen Abklärungen und Beurteilungen im Sinne von Ziff. 5.1 - 5.4 der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (act. 399, S. 29; act. 405). Das Bundesverwaltungsgericht ist - gleich wie die Vorinstanz - an das eigene Rückweisungs Urteil gebunden; dies gilt namentlich für das Dispositiv und die in diesem als Handlungsanweisung verwiesenen Erwägungen. Es könnte von seinem Rückweisungs Urteil nur ausnahmsweise abweichen, wenn sich daraus ein in höchstem Masse stossendes Ergebnis ergeben würde (Weissenberger/Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 28 zu Art. 61 VwVG); vorbehalten bleiben indes eigentliche Revisionsgründe (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1158); nicht ausreichend, um auf das Rückweisungs Urteil zurückzukommen, sind einfache Rechtsfehler (Urteil des BGer 6B_971/2018 vom 7. November 2019 E. 1.3 m.w.H.). Dies gilt unbenommen dessen, dass es sich beim Rückweisungs Urteil um einen Zwischenentscheid handelt, der - gänzlich fehlenden Handlungsspielraum der Vorinstanz vorbehalten - nicht vor Bundesgericht anfechtbar ist; das Prinzip der Bindung an den Rückweisungsentscheid gründet nämlich nicht im Rechtsinstitut der Rechtskraft, sondern folgt aus der Hierarchie der Instanzen und der Einheit des Verfahrens (Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O.; vgl. zum Ganzen auch Camprubi, *VwVG-Kommentar*, N. 8 zu Art. 61 VwVG).

E. 3.2

Es steht somit nicht im Belieben des Gerichts, auf den Gehalt seines Rückweisungs Urteils zurückzukommen. Der Beschwerdeführer macht vorliegend auch keine Gesichtspunkte geltend, welche einen Revisionsgrund darstellen oder ein in höchstem Masse stossendes Ergebnis aufzeigen würden. Insbesondere stellen die von ihm geltend gemachten Mängel bezüglich der bei der D. _____ AG erfolgten Begutachtung keinen Grund für eine Revision des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils dar. Dies gilt umso weniger, als dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der erneuten Begutachtung sämtliche Verfahrensrechte zu gewähren sind (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9), die Vergabe bei MEDAS-Gutachteraufträgen zufallsbasiert zu erfolgen hat (BGE 143 V 269 E. 3.1 S. 272; 137 V 210 E. 3.1.1 S. 242; Urteil des BGer 9C_411/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 3.2) und der Beschwerdeführer nach Bekanntgabe der Namen der mit dem Gutachten betrauten Personen mit entsprechendem Facharztstitel auch Ablehnungs- und Ausstandsgründe geltend machen kann (Art. 44 ATSG; BGE 146 V 9 E. 4.2.1; Rz. 2077.8 1/18 KSIV).

E. 4.1

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

E. 4.2

Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2). Art. 28 Abs. 1 ATSG hält in einem allgemeinen Grundsatz fest, dass die Versicherten beim Vollzug der

Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken haben. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss nach Art. 28 Abs. 2 ATSG unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Weiter hat sich die versicherte Person, soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Gemäss Art. 7b Abs. 1 IVG können ihm die Leistungen unter anderem nach Art. 21 Abs. 4 ATSG verweigert werden, wenn er seiner Mitwirkungspflicht bezüglich der Begutachtung nicht nachkommt. Mit BGE 137 V 210 hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Einholung von Administrativ- und Gerichtsgutachten bei Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) die bisherige Rechtsprechung, wonach der Anordnung einer Begutachtung durch den Sozialversicherer kein Verfügungscharakter zukommt (BGE 132 V 93), geändert und festgehalten, dass die (bei fehlendem Konsens zu treffende) Anordnung einer Expertise in die Form einer Zwischenverfügung zu kleiden ist, welche dem Verfügungsbegriff gemäss Art. 5 VwVG entspricht und die beim kantonalen Versicherungsgericht (bzw. Bundesverwaltungsgericht) anfechtbar ist (BGE 138 V 271 E. 1.2.2 und E. 1.2.3; 137 V 210 E. 3.4.2.6 und E. 3.4.2.7 S. 256 f.; vgl. für das Unfallversicherungsrecht BGE 138 V 318 E. 6.1). Will sich der Beschwerdeführer ohne triftige Gründe einer angeordneten Begutachtung nicht unterziehen, so ist eine anfechtbare Zwischenverfügung betreffend Notwendigkeit und Zumutbarkeit der polydisziplinären Begutachtung zu erlassen und allenfalls im Anschluss, d.h. nach rechtskräftiger Gutachtensanordnung und fortbestehender Weigerung, sich der angeordneten Begutachtung zu unterziehen, grundsätzlich ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen (vgl. dazu Urteil des BVGer C-1722/2019 vom 18. November 2020 E. 4.3.2 und E. 4.4). Überdies entbindet die Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens die IV-Stelle grundsätzlich nicht vom gesetzlich vorgesehenen Vorbescheidverfahren (Urteil des BVGer C-1195/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 5.4 und E. 5.5).

E. 4.3

Kommt die versicherte Person den Auskunftspflichtigen oder Mitwirkungspflichtigen in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Voraussetzung einer derartigen Sanktion ist, dass die Mitwirkung, die verlangt wurde, rechtmässig war und dass die Verletzung in unentschuldbarer Weise erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (Urteile des Bundesgerichts 8C_528/2009 vom 3. November 2009 E. 7 und I 166/06 vom 30. Januar 2007 E. 5.1). Anders verhält es sich, wenn die Verletzung der Mitwirkungspflicht auf entschuldbaren Gründen beruht, etwa weil sie der versicherten Person nicht zugerechnet werden kann, da sie krankheitshalber oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, ihren Pflichten nachzukommen (vgl. Urteil des BGer 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 5.2; vgl. Urteile des BVGer C-5454/2016 E. 4.2; C-4166/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 3.6 m.H.).

E. 5

Mit Blick auf das für die Vorinstanz und auch für das Bundesverwaltungsgericht verbindliche Urteil C-4875/2018 steht vorliegend fest, dass für die Beurteilung des Leistungsgesuchs eine polydisziplinäre (internistische, orthopädische, psychiatrische,

neurologische und neuropsychologische) Begutachtung unter Berücksichtigung der Vorgaben des strukturierten Beweisverfahrens notwendig ist, wobei die neue Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip zu bestimmen ist. Nachfolgend ist vorab von Amtes wegen zu prüfen, ob sich die Vorinstanz an die von der Rechtsprechung an die Anordnung einer Begutachtung gestellten formellen Anforderungen gehalten hat.

E. 5.1

Die Vergabe der MEDAS-Begutachtungsaufträge erfolgt im IV-Verfahren nach dem Zufallsprinzip (BGE 137 V 210 E. 3.1 S. 242; vgl. dazu auch Art. 72bis IVV). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat das Zuweisungssystem "SuisseMED@P" etabliert, dem alle Gutachteninstitute angeschlossen sind, die über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bundesamt verfügen. Ist eine Gutachterstelle nach diesem System benannt, so kann die versicherte Person materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich (etwa mit dem Einwand, es handle sich um eine unnötige second opinion), gegen Art oder Umfang der Begutachtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Disziplinen) oder gegen bezeichnete Sachverständige (etwa betreffend deren Fachkompetenz) erheben. Weiter können formelle Ausstandsgründe gegen Gutachterpersonen geltend gemacht werden (BGE 138 V 271 E. 1.1; 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257). Das BSV hat die vom Bundesgericht mit BGE 137 V 210 formulierten und in weiteren Folgeurteilen (vgl. dazu etwa BGE 138 V 271; 139 V 339; 139 V 349; 140 V 507; 141 V 330; vgl. auch jüngst BGE 146 V 9) weiter präzisierten Rahmenbedingungen betreffend die Anordnung von MEDAS-Begutachtungen im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI, Stand: 1. Januar 2018; vgl. dazu insbesondere Rz. 2077.1 ff.) nachvollzogen. Als Verwaltungsweisung sind diese Vorgaben für die Vorinstanz - nicht hingegen für das Sozialversicherungsgericht - verbindlich (vgl. BGE 129 V 200 E. 3.2). Mit der Mitteilung über die vorgesehene Durchführung der interdisziplinären Begutachtung teilt die IV-Stelle der versicherten Person auch die vorgesehenen Fachdisziplinen und den vorgesehenen Auftrag (inkl. Gliederung des Gutachtens und Gliederung Konsensbeurteilung; vgl. Anhang VI, VII und VIII KSVI) und allfällige Fragen mit; gleichzeitig weist sie auch auf die Möglichkeit hin, Zusatzfragen in schriftlicher Form bei der IV-Stelle einzureichen. Falls die IV-Stelle nicht alle Ergänzungsfragen der versicherten Person akzeptiert oder diese die Notwendigkeit respektive Zumutbarkeit der Begutachtung bestreitet, hat die Behörde eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen (BGE 141 V 330 E. 8.3; 138 V 271 E. 1.1; 137 V 210 E. 3.4.2.6; Michel Valterio, Commentaire de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité [LAI], 2018, Art. 57 Rz. 16 - 22).

E. 5.2.1

Vorliegend hat die IVSTA den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. August 2019 auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer erneuten interdisziplinären Begutachtung hingewiesen und ihn aufgefordert, ihr die beigelegten Akten (Vollmacht, Fragebogen für den Versicherten und Fragebogen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie Kopien der seit Dezember 2018 gegebenenfalls neu vorliegenden medizinischen Unterlagen) vervollständigt und unterzeichnet zu retournieren (act. 407).

E. 5.2.2

Mit Eingabe vom 12. August 2019 machte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit den von ihm eingereichten

Arztberichten und der Begutachtung bei der D._____ AG geltend (act. 409).

E. 5.2.3

Am 25. September 2019 teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit, dass eine Entschädigung für den zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit den erfolgten Abklärungen und dem Schriftenverkehr nicht geschuldet sei und auch eine Beteiligung an den Kosten der von ihm eingereichten Gutachten ausser Betracht falle (act. 411).

E. 5.2.4

Mit Eingabe vom 20. September 2019 machte der Beschwerdeführer geltend, dass er eine erneute Begutachtung solange als unzumutbar erachte, als eine unbefangene und faire Neubegutachtung nicht erwartet werden könne. Deshalb sei von weiteren Abklärungen abzusehen und ihm die geschuldete Rente auszurichten (act. 417).

E. 5.2.5

Mit Einschreiben vom 20. Dezember 2019 klärte die Vorinstanz den Beschwerdeführer ausführlich über seine Mitwirkungspflichten, die Beweislastverteilung sowie die Folgen einer unentschuldbaren Verweigerung seiner Mitwirkungspflichten auf. Gleichzeitig forderte sie ihn auf, ihr bis spätestens 31. Januar 2020 seine Zustimmung zur Teilnahme an der notwendigen Begutachtung zu erteilen und innert gleicher Frist die mit Schreiben vom 2. August 2019 geforderten ergänzenden Akten einzureichen. Da eine Begutachtung in der Schweiz für die Abklärung des Leistungsanspruchs notwendig und zumutbar sei, würden sich die Folgen des nicht abgeklärten Sachverhaltes und damit der Beweislosigkeit zu seinen Ungunsten auswirken (act. 424).

E. 5.2.6

Mit Eingabe vom 18. Januar 2020 hielt der Beschwerdeführer an seinem bisherigen Standpunkt fest und verweigerte unter Hinweis auf die von ihm geltend gemachte Kritik an der Objektivität und Qualität der medizinischen Gutachten im Allgemeinen sowie der D._____ AG im Speziellen seine Teilnahme an der Begutachtung (act. 426).

E. 5.2.7

Daraufhin wies die Vorinstanz das Leistungsbegehren ab, ohne vorgängig eine Zwischenverfügung über die Anordnung einer interdisziplinären MEDAS-Begutachtung zu erlassen (act. 427).

E. 5.2.8

Die vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Gründe für eine Verweigerung der Begutachtung sind nicht geeignet, deren Notwendigkeit infrage zu stellen, zumal das Bundesverwaltungsgericht hierüber auch für die Vorinstanz bereits verbindlich entschieden hat. Dass die Vorinstanz auf der Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung beharrt hat, ist folglich nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren allerdings auch die Zumutbarkeit der erneuten MEDAS-Begutachtung infrage gestellt. Mit Blick auf die unmissverständlich kundgegebene Weigerung infolge geltend gemachter Unzumutbarkeit hätte die IVSTA zunächst eine anfechtbare Zwischenverfügung über die Anordnung der Begutachtung erlassen müssen (Urteil C-1722/2019 E. 4.3.2). Mit dem umgehenden Erlass einer ablehnenden Rentenverfügung hat sie die vorstehend dargelegten (E. 5.1 hiavor) und vom BSV im für die Durchführungsorgane verbindlichen KSVI festgehaltenen

verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen nicht beachtet. Dies stellt einen Verfahrensfehler dar, der trotz der vollen Kognition des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund seines formellen Charakters (vgl. BGE 127 V 431 3d/aa) keiner Heilung zugänglich ist, würde doch mit einer möglichen Heilung im Beschwerdeverfahren das vom Bundesgericht bezweckte Ziel der Stärkung der Gehörs- und Partizipationsrechte der versicherten Personen seines Sinngehalts entleert. Nach der Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer Anspruch darauf, dass über die materiellen Einwendungen der Notwendigkeit sowie der Zumutbarkeit der von der Vorinstanz angeordneten polydisziplinären Begutachtung zunächst in einem gerichtlich überprüfbareren Zwischenentscheid befunden wird, bevor überhaupt ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren in Erwägung gezogen wird. Ansonsten bestünde für die Vorinstanz in denjenigen Fällen, in denen die Versicherten bereits nach der ersten Mitteilung über die beabsichtigte Anordnung einer Begutachtung deren Notwendigkeit und/oder Zumutbarkeit bestreiten, ein Anreiz, künftig auf das vom Bundesgericht (bei fehlendem Konsens) definierte Verfahren (E. 5.1 hiervor; vgl. auch Rz. 2077.1 ff. KSVI) zu verzichten und - bei weiterhin ausbleibender Mitwirkung - direkt nach Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens abschliessend mittels einer Endverfügung zu entscheiden. Dies würde dem vom Bundesgericht mit BGE 137 V 210 beabsichtigten Ziel, (im Rahmen des Möglichen) eine Waffenparität zwischen den Parteien zu erreichen sowie präjudizierende Effekte zu vermeiden, zuwiderlaufen (Urteil C-1722/2019 E. 4.4).

E. 5.3

Weiter ist in formeller Hinsicht zu prüfen, ob die Vorinstanz eine Endverfügung erlassen durfte, ohne vorgängig das Vorbescheidverfahren durchzuführen.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 42 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen und Einsicht in die Akten nehmen zu können (vgl. auch Art. 47 ATSG) sowie die Pflicht der Behörden, den Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 49 Abs. 3 ATSG; BGE 135 V 465 E. 4.3.2; 134 I 83 E. 4; 132 V 368 E. 3.1 m.H.).

E. 5.3.2

Im IV-Verfahren hat die Verwaltung das rechtliche Gehör grundsätzlich im Vorbescheidverfahren zu gewähren (vgl. BGE 134 V 97). Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG (in der vorliegend massgeblichen, bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Fassung; vgl. für die seit 1. Januar 2021 geltende Fassung: AS 2020 5137, S. 5144; BBl 2018 1607) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheids mit (Satz 1); die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG (Satz 2). Gegenstand des Vorbescheids nach Art. 57a IVG sind laut Art. 73bis Abs. 1 IVV Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen

nach Art. 57 Abs. 1 lit. c - f IVG (lit. c: die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen; lit. d: die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung; lit. e: die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen; lit. f: die Bemessung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen) fallen. Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73ter Abs. 1 IVV). Ist die Abklärung der Verhältnisse abgeschlossen, so beschliesst die IV-Stelle gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV über das Leistungsbegehren; die Begründung des Beschlusses hat sich mit den für den Beschluss relevanten Einwänden zum Vorbescheid der Parteien auseinanderzusetzen.

E. 5.3.3

Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 97 E. 2.7 S. 106 m.H.; Urteil des BGR 8C_25/2020 vom 22. April 2020 E. 3.1.1). Das Vorbescheidverfahren dient zwar auch der Ausübung des rechtlichen Gehörs, geht aber über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit bietet, sich zur vorgesehenen Rechtsanwendung sowie zum beabsichtigten Endentscheid zu äussern (Urteile des BGR I 584/01 vom 24. Juli 2002 E. 3a und I 302/99 vom 21. Februar 2000 E. 2c; Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Rz. 4 zu Art. 57a IVG); der verfassungsrechtliche Mindestanspruch gibt demgegenüber keinen Anspruch darauf, zur geplanten Erledigung Stellung zu nehmen (BGE 134 V 97 E. 2.8.1).

E. 5.3.4

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflicht zum Erlass des Vorbescheids im umschriebenen Rahmen wie überhaupt Verstösse gegen die bei der Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu beachtenden Regeln über die Gehörs- respektive Akteneinsichtsgewährung sind, soweit es sich nicht um blosser Ordnungsvorschriften handelt, nach den Grundsätzen über die Verletzung des rechtlichen Gehörs zu sanktionieren (BGE 116 V 182; Meyer/Reichmuth, a.a.O.).

E. 5.3.5

Die Unterlassung des gesetzlich gebotenen Vorbescheidverfahrens gilt als schwere Verletzung des Gehörsanspruchs, welche einer Heilung grundsätzlich nicht zugänglich ist. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (BGE 116 V 182 E. 3d; zum Ganzen ausführlich Urteil des BGR I 193/04 vom 14. Juli 2006 E. 5.1 und 5.2). Dass die Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu einem unnötigen formalistischen Leerlauf führen würde, kann vorliegend nicht angenommen werden. Insbesondere ist mit Blick auf den formellen Charakter des Anhörungsverfahrens nicht entscheidend, ob die sich die Durchführung des Vorbescheidverfahrens auf den Ausgang der materiellen Streiterledigung auswirkt. Ohne

Kenntnisnahme der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage ist eine gehörige Stellungnahme zur vorgesehenen Erledigung nicht möglich (Urteil des BGer 9C_555/2020 vom 3. März 2021 E. 5.3 m.H.). Es kann zudem auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer in Kenntnis des konkret in Aussicht gestellten Entscheids doch noch zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflichten entscheidet.

E. 5.4

Daraus folgt, dass die Vorinstanz mit der Missachtung der dargelegten Verfahrensvorschriften (E. 5.1 und 5.3 hiervor) den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt hat. Eine Heilung der Gehörsverletzung fällt vorliegend ausser Betracht.

E. 5.5

Soweit der Beschwerdeführer die Durchführung einer Begutachtung durch Prof. Dr. med. E. _____ (Deutschland) beantragt, ist er zum einen darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Begutachtung im Ausland besteht (Urteil des BGer 9C_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2; Urteil des EVG I 172/02 vom 7. Februar 2003 E. 4.5; Urteil des BVGer C-2437/2017 vom 11. April 2019 E. 3.3.3 m.w.H.). Dies zumal auch das Freizügigkeitsabkommen und die hierzu ergangenen Koordinierungsverordnungen keinen Rechtsanspruch auf eine Begutachtung durch im Wohnsitzstaat tätige Arztpersonen und insbesondere auch keinen Anspruch auf Berücksichtigung eines Vorschlagsrechts einräumen (vgl. dazu Art. 82 VO 883/04; Art. 87 VO 987/09). Der zuständige Träger hat auch nach dem europäischen Koordinationsrecht grundsätzlich ein echtes Wahlrecht, entweder den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu ersuchen oder die versicherte Person durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist nur, dass der Versicherte reisefähig ist und die mit der Abklärung verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten vom zuständigen Träger übernommen werden (Art. 87 Abs. 2 Unterabs. 2 VO 987/09; Bernhard Spiegel, in: Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 7. Aufl. 2018, NN. 2 ff., insbesondere N. 6 zu Art. 82 VO 883/04). Zum andern bringt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auch keine Revisionsgründe vor, so dass diesem Antrag auch die Bindungswirkung des gerichtlichen Rückweisungsurteils entgegensteht (vgl. E. 3.1 hiervor). Aus dem einzelstaatlichen Recht leitet sich zudem ab, welche Fragen der ärztlichen Klärung bedürfen, welche Anforderungen an den Nachweis des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts gestellt werden und mit welchen Mitteln dieser Nachweis geführt wird (Urteil des BGer 9C_952/2011 vom 7. November 2012 E. 2.4).

E. 5.6

Schliesslich dringt der Beschwerdeführer auch mit seinem Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Mitwirkungspflicht bezüglich der Einreichung der ihm zugestellten Fragebögen nicht durch. Entgegen seiner Argumentation erweist sich die Aktualisierung der relevanten Daten als notwendig und der Beschwerdeführer ist in Nachachtung seiner gesetzlichen Auskunftspflicht und Mitwirkungsobliegenheit verpflichtet, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 und 3 ATSG; vgl. zur Mitwirkungspflicht auch Hans-Jakob Mosimann, Schadenminderungs- und Mitwirkungspflichten nach der 5. IV-Revision, SZS 2018 S. 723 ff.). Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Auskunftspflicht greifen die in Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehenen Sanktionen, wobei Art. 7b Abs. 2 Bst. d IVG für diesen Fall die

Möglichkeit der Kürzung oder Verweigerung der Leistungen auch ohne vorgängiges Mahn- und Bedenkzeit vorsieht. Inwiefern das sachlich gebotene Vorgehen der Vorinstanz schikanös sein soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht stichhaltig begründet.

E. 6

Zusammengefasst folgt aus dem Gesagten, dass die Vorinstanz die Begutachtung mittels einer anfechtbaren Zwischenverfügung nach den Vorgaben der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 5.1 hievor) und von Rz. 2077.1 - 2077.20 KSVI zu erlassen hat. Nach rechtsverbindlicher Feststellung der Zumutbarkeit der Begutachtung hat sie - neben einem (bezüglich der Teilnahme an der Begutachtung grundsätzlich notwendigen) Mahn- und Bedenkzeitverfahren für den Fall der fortbestehenden Verweigerung der Mitwirkungspflichten - auch das Vorbescheidverfahren durchzuführen. Die Beschwerde ist demnach insoweit gutzuheissen, als die Verfügung vom 11. Februar 2020 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur Durchführung der rechtskonformen Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung unter Beachtung der genannten Rahmenbedingungen zurückgewiesen wird.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 141 V 281 E. 11.1; 132 V 215 E. 6), sind im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Dem obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.